

Statuten der JUSO Köniz

(Köniz, 06. März 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Wesen

Art. 1

Die JUSO Köniz bildet ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Die JUSO Köniz ist eine Sektion der JUSO Schweiz gemäss Art. 5 der Statuten der JUSO Schweiz.

Sitz

Art. 3

Der Sitz der JUSO Köniz ist in Köniz.

Zweck und Mittel

Zweck

Art. 4

Die JUSO Köniz versteht sich als politische Jugendbewegung der Sozialdemokratischen Partei der Gemeinde Köniz.

Sie fördert die politische Arbeit der Jugend in der Gemeinde Köniz. Die JUSO Köniz erstrebt eine soziale, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft.

Mittel

Art. 5

Zu diesem Zweck mobilisiert die JUSO Köniz die Bevölkerung und vereinigt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in diesen Zielen wiedererkennen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Eine Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Statuten der JUSO Köniz anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Das Höchstalter für Mitglieder der JUSO Köniz ist 35 Jahre.

Eine Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen. Ausnahme bildet die Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Schweiz.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) einen schriftlichen Austritt,
- b) das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- c) den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz zuwiderlaufen und dieses Mitglied für die JUSO Schweiz nicht mehr tragbar ist. Die Kompetenz zum Parteiausschluss liegt bei der Delegiertenversammlung der JUSO Schweiz.

III. Organe

Art. 7

Die JUSO Köniz hat folgende Organe:

- die Jahresversammlung (JV)
- die Vollversammlung (VV)
- der Vorstand

Wobei die Jahresversammlung und Mitgliederversammlung öffentlich für alle Mitglieder ist.

Jahresversammlung

Art. 8

Die Jahresversammlung bildet das oberste Organ der JUSO Köniz.

Art. 9

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der JUSO Köniz zusammen. Alle Mitglieder der JUSO Köniz sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Art. 10

Die Aufgaben der JUSO Köniz sind folgende:

- Sie tritt einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Vollversammlung, des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder der JUSO Köniz zusammen.
- Sie genehmigt Rechnung und Budget sowie den RevisorInnenbericht.
- Die JV wählt den Vorstand, die RevisorInnen und eine Vertretung der JUSO Köniz in der SP Köniz.
- Weitere Aufgaben der JV sind die Genehmigung des Jahresberichts und Änderung der Statuten der JUSO Köniz.

Vollversammlung

Art. 11

Die VV ist das ausführende Organ der JUSO Köniz.

Art. 12

Die VV setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern der JUSO Köniz sowie deren Vorstand zusammen. Alle Mitglieder der JUSO Köniz sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Art. 13

Die VV ist ein Forum für Diskussionen, Meinungen und Ideen. Sie trifft die laufenden Entscheide und organisiert Aktionen, die mit den Zielen in Art. 4 der Statuten der JUSO Köniz konform sind. Weitere Aufgaben sind das Fassen von Abstimmungsparolen, die Unterstützung von Initiativen, Referenden und Petitionen, Ersatzwahlen des Vorstandes oder Wahl eines zusätzlichen Vorstandsmitgliedes.

Art. 14

Die VV tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Das Programm wird vom Vorstand festgelegt.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus drei bis x Personen zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von X Jahren ernannt. Folgendes Ressort ist zwingend zu besetzen: Kassierer*in

Art. 16

Die angemessene Vertretung der Geschlechter wird berücksichtigt.

Art. 17

Der Vorstand führt die Beschlüsse der JV und VV aus und fällt alle Entscheide, die keinem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand koordiniert die regionale JUSO-Politik, die Vertretung in der JUSO Kanton Bern und in der JUSO Schweiz.

Der Vorstand kann mit einfachem Mehr Reglemente erlassen, welche die Statuten ergänzen.

Arbeitsgruppen

Art. 18

Die VV kann eine Arbeitsgruppe zu einem Thema gründen. Sie informieren den Vorstand regelmässig über den Verlauf ihrer Tätigkeit.

IV. Finanzen

Art. 19

Die JUSO Köniz beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch Erhebung von Mitglieder-, Sympathie- und Abonnementsbeiträgen, Zuwendungen Dritter und

Beiträge der SP Köniz. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen durch die JUSO Schweiz.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 20

Die Auflösung der JUSO Köniz ist gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten der JUSO Schweiz nicht möglich, wenn mind. drei Mitglieder die JUSO Köniz erhalten wollen.

Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen und das Archiv der JUSO Schweiz, der SP Köniz oder einer benachbarten kantonalen JUSO zu übergeben.

Statutenänderungen

Art. 21

Die Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen JV mit einfachem Mehr geändert werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60 – 79 ZGB.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 16. 3. 2018 in Kraft.